



# Newsletter des Landesarbeitsgerichts Köln

Ausgabe Dezember 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der neuen Ausgabe unseres Newsletters kurz vor Weihnachten informieren wir Sie wieder über aktuelle Entscheidungen des Landesarbeitsgerichts Köln. Zudem geben wir Ihnen einen Jahresrückblick auf die in unserem Bezirk ergangenen Urteile und Beschlüsse, die die Corona-Pandemie zum Gegenstand hatten. Wie gewohnt werden Sie auch über die neuesten Personalnachrichten und geplante Veranstaltungen in unserem Bezirk unterrichtet.

Wir wünschen Ihnen frohe, besinnliche Weihnachtsfeiertage und ein erfolgreiches, gesundes und zufriedenstellendes neues Jahr 2022!

Dr. Jürgen vom Stein

Dr. Amrei Wisskirchen,  
Richard Fluck,  
und das Newsletter-Team

## Massenentlassungsanzeige – Unterschrift

Das Fehlen einer Unterschrift unter der Massenentlassungsanzeige führt nicht zur Unwirksamkeit einer Kündigung nach § 134 BGB. Mit dem Wort „schriftlich“ in § 17 Abs. 2 KSchG ist nicht die Schriftform im Sinne des § 126 BGB gemeint. Die Textform reicht aus.

Urteil vom 02.06.2021 - [6 Sa 1247/20](#)

## TV Übergangsvorsorgung Cockpit – Anrechnung Beschäftigungsjahre – Gleichbehandlungsgrundsatz

Urteile vom 11.06.2021 - [10 Sa 440/20](#) und [10 Sa 748/20](#)

## Amtszeit Schwerbehindertenvertretung – Ende – Absinken unter den Schwellenwert

Die Amtszeit der Schwerbehindertenvertretung endet, wenn der Schwellenwert gemäß § 177 Abs. 1 SGB IX unterschritten wird

Beschluss vom 31.08.2021 - [4 TaBV 19/21](#)

## Besitz – Eigentumsvermutung – Indiztatsachen – steuerliche Behandlung – geldwerter Vorteil

1. Hat die ehemals im Betrieb mitarbeitende ehemalige Lebensgefährtin des Betriebsinhabers unmittelbaren Eigenbesitz an einem Auto, wird nach § 1006 BGB zu ihren Gunsten vermutet, dass sie Eigentümerin des Autos ist. Das gilt auch dann, wenn der Betriebsinhaber und ehemalige Lebensgefährte als Halter des Autos in Besitz der Zulassungsbescheinigung Teil II (ehemals: Kraftfahrzeugbrief) ist.

2. Die Eigentumsvermutung aus § 1006 BGB kann im Rahmen der freien Beweiswürdigung nach § 286 ZPO durch den Beweis des Gegenteils widerlegt werden, wobei dieser Beweis auch mit Hilfe von Beweiszeichen (Indiztatsachen) und Erfahrungssätzen geführt werden kann, wie zum Beispiel mit dem unstrittigen Vortrag, der Käufer, Halter und Inhaber der Zulassungsbescheinigung Teil II habe von Beginn an bis zuletzt die Beiträge zur Kfz-Versicherung, die Kfz-Steuer und das Benzin bezahlt.

3. Die Vermutung aus § 1006 BGB ist jedenfalls dann widerlegt, wenn das Auto im Einvernehmen der damaligen Lebensgefährtin und Arbeitsvertragsparteien und unter aktiver buchhalterischer Mitwirkung der unmittelbaren Besitzerin durchgehend als Dienstwagen geführt und auf Kosten des Betriebes und somit dort steuermindernd betankt worden ist, ohne dass bei der unmittelbaren Besitzerin ein geldwerter Vorteil als zu versteuerndes Einkommen berücksichtigt worden wäre.

4. Abgrenzung zur Entscheidung des BGH vom 16.10.2003 - IX ZR 55/02 -.

Urteil vom 09.09.2021 - [6 Sa 941/20](#)

## Nachträgliche Zulassung der Kündigungsschutzklage

Kenntnis der verspäteten Klageeinreichung durch Mitteilung des Zeitpunkts des Klageeingangs in der Güdeterminladung des Gerichts

Urteil vom 08.09.2021 - [3 Sa 224/21](#)

## **Befristung – Arbeitnehmereigenschaft – Einzelfall**

Zur rechtlichen Einordnung eines Vertragsverhältnisses zur Digitalisierung einer Ausgrabungsdokumentation

Urteil vom 08.09.2021 - [3 Sa 257/21](#)

## **Verbreitung eines Lichtbilds – Unterlassung – Schadensersatz**

Schadensersatz nach Art. 82 DSGVO hindert die Kostenregelung aus § 12a ArbGG nicht

Urteil vom 14.09.2020 - [2 Sa 358/20](#)

## **Konkurrentenklage – öffentlich-rechtlicher Rundfunk – Bestenauslese – Rundfunkfreiheit**

Öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten sind bei ihren Personalauswahlentscheidungen an die Grundsätze der Bestenauslese aus Art 33 Abs. 2 GG gebunden, denn sie sind Teile der öffentlichen Verwaltung im Sinne der Vorschrift. Als Anstalten öffentlichen Rechts sind sie nicht nur Verwaltung im formellen Sinne, sondern sie gehören trotz der sich aus Art 5 Abs. 1 Satz 2 GG ergebenden Staatsferne des Rundfunks zur insoweit grundrechtsgebundenen öffentlichen Gewalt.

Urteil vom 16.09.2021 - [6 Sa 160/21](#)

## **Rechtsweg – GmbH – Minderheitsgesellschafter – Sperrminorität**

Einzelfall zur Rechtswegzuständigkeit für die Kündigungsschutzklage eines Gesellschafterarbeitnehmers mit Sperrminorität

Beschluss vom 12.11.2021 - [9 Ta 161/21](#)

## **Teilzeit – Gleichbehandlung**

Bei der Quotierung von Leistungen aus einem Arbeitsverhältnis pro rata temporis handelt es sich um eine grundlegende Bedingung gerechter Vergütung und gerechter Aufteilung der gegenseitigen Rechte und Pflichten, die keiner ausdrücklichen Regelung in einem Tarifvertrag bedarf.

Urteil vom 04.10.2021 - [2 Sa 525/20](#)

## **Dienstliche Emailadressen – Zurverfügungstellung an Betriebsrat**

1. Der Betriebsrat hat im Rahmen eines einstweiligen Verfügungsverfahrens einen Anspruch auf die Zurverfügungstellung der dienstlichen Emailadressen der Beschäftigten. Der Anspruch besteht auch noch nach einer erfolgreichen, aber noch nicht rechtskräftigen Wahlanfechtung und insbesondere im Hinblick auf eine bevorstehende Betriebsratswahl.

2. Der Betriebsrat hat im Rahmen eines einstweiligen Verfügungsverfahrens keinen Anspruch auf die generelle Duldung von Dienstreisen von Betriebsratsmitgliedern zu Standorten der Arbeitgeberin.

Beschluss vom 12.10.2021 - [4 TaBVGa 10/21](#)

## Variable Vergütung – Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit – Wirtschaftsplan

Vereinbart ein Arbeitgeber mit einem Arbeitnehmer die Zahlung einer variablen Vergütung, deren Höhe sich nach Parametern richten soll, die schon im Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht mehr zwingend festgestellt werden müssen, so kann sich der Arbeitgeber mit Blick auf diese aktuelle Gesetzeslage nicht auf den Wegfall der Geschäftsgrundlage berufen. Er macht sich vielmehr schadensersatzpflichtig, wenn er die notwendigen Parameter nicht nach alter Rechtslage feststellt und/oder wenn er nicht mit dem Mitarbeiter eine aktualisierende Änderung der vertraglichen Grundlage anstrebt.

Urteil vom 21.10.2021 - [6 Sa 1163/20](#)

## Außerordentliche betriebsbedingte Kündigung – tariflich unkündbar

Außerordentliche betriebsbedingte Kündigung von tariflich unkündbaren Mitarbeiterinnen (Bodenpersonal einer großen Fluggesellschaft); Masseverfahren; strenge Anforderungen an den Kündigungsgrund (vgl. dazu BAG 27.06.2019 - 2 AZR 50/19 -; 26.03.2015 - 2 AZR 783/13 -; 23.01.2014 - 2 AZR 372/13 -; 20.6.2013 - 2 AZR 379/12 -; 24.01.2013 - 2 AZR 453/11 -; 10.05.2007 - 2 AZR 626/05 -).

Urteil vom 11.11.2021 - [8 Sa 358/21](#)

## News aus dem LAG-Bezirk Köln

### Arbeitsgerichtsbarkeit im Bezirk des LAG Köln bewältigt erfolgreich das Pandemiejahr 2021

Die Arbeitsgerichtsbarkeit im Bezirk des Landesarbeitsgerichts Köln hat das Jahr 2021 trotz zahlreicher pandemiebedingter Herausforderungen erfolgreich bewältigt.

Trotz der Einschränkungen im Sitzungsbetrieb und der gleichbleibenden Eingangszahlen gelang es den Gerichten, ihre Bestände teilweise auch mithilfe von Videokonferenzen weiter abzubauen.

Die Corona-Pandemie war Gegenstand einiger Gerichtsentscheidungen, die in der Öffentlichkeit Beachtung fanden.

In mehreren Entscheidungen ging es um das Tragen eines **Mund-Nasen-Schutzes**. So urteilte das Arbeitsgericht Siegburg und dieses bestätigend das Landesarbeitsgericht Köln, dass ein Arbeitnehmer, der unter Verweis auf ein ärztliches Attest das Tragen einer Maske ablehnt, keinen Beschäftigungsanspruch im Betrieb seines Arbeitgebers hat (vgl. ArbG Siegburg, Urteil vom 16.12.2020, 4 Ga 18/20; Urteil vom 18.08.2021, 4 Ca 2301/20; LAG Köln, Urteil vom 12.04.2021, 2 SaGa 1/21). Die Kündigung eines Arbeitnehmers, der sich weigerte, bei der Ausübung seiner Tätigkeit bei Kunden einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen, wurde vom Arbeitsgericht Köln für wirksam befunden (ArbG Köln, Urteil vom 17.06.2021, 12 Ca 450/21).

Andere Urteile befassten sich mit den Auswirkungen einer Quarantäneanordnung. Nach einer Entscheidung des Arbeitsgerichts Aachen schließt eine **Quarantäneanordnung**, die zusätzlich zu einer ärztlich festgestellten Arbeitsunfähigkeit ergeht, den Entgeltfortzahlungsanspruch des Arbeitnehmers nicht aus. Er ist entgegen der Auffassung des Arbeitgebers nicht auf den Entschädigungsanspruch nach § 56 Abs. 1

Infektionsschutzgesetz zu verweisen (ArbG Aachen, Urteil vom 30.03.2021, 1 Ca 3196/20). Das Arbeitsgericht Köln entschied am 20.04.2021, dass eine Kündigung, die ein Arbeitgeber ausgesprochen hatte, weil sein Arbeitnehmer wegen einer behördlich angeordneten Quarantäne fehlte, unwirksam ist (ArbG Köln, Urteil vom 15.04.2021, 8 Ca 7334/20). Einem Urteil des Arbeitsgerichts Bonn zufolge hat ein Arbeitnehmer, der seine Arbeitsunfähigkeit nicht durch ein ärztliches Attest nachweist, keinen Anspruch auf Nachgewährung von Urlaubstagen bei einer Quarantäneanordnung wegen einer Infektion mit dem Coronavirus, da die Quarantäneanordnung einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nicht gleichsteht. (ArbG Bonn, Urteil vom 07.07.2021, 2 Ca 504/21). Diese Entscheidung wurde zwischenzeitlich durch das Landesarbeitsgericht Köln bestätigt (LAG Köln, Urteil vom 13.12.2021, 2 Sa 488/21).

Schließlich war die Corona-Pandemie auch Gegenstand mehrerer Entscheidungen zum **Betriebsverfassungsgesetz**. Das Landesarbeitsgericht Köln sprach dem Betriebsrat eines Krankenhauses bei der Ausgestaltung eines Besuchskonzepts während der Pandemie ein Mitbestimmungsrecht gem. § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG zu (LAG Köln, Beschluss vom 22.01.2021, 9 TaBV 58/20). Gleichmaßen hielt es eine während der Pandemiephase angerufene Einigungsstelle zur Aufstellung einer Betriebsvereinbarung, die die Bedingungen des mobilen Arbeitens unter im Einzelnen genannten Aspekten wie z.B. des Arbeitsschutzes und der Arbeitszeitfestlegung regeln sollte, für zuständig (LAG Köln, Beschluss vom 23.04.2021, 9 TaBV 9/21). Das Arbeitsgericht Köln entschied im März des Jahres, dass Betriebsratsmitglieder bis zum 30.06.2021 regelmäßig berechtigt sind, an Betriebsratssitzungen per Videokonferenz in ihrer Privatwohnung teilzunehmen, wenn im Betrieb die Vorgaben der Corona-Arbeitsschutzverordnung vom 21.01.2021 für Sitzungen des Betriebsrats nicht eingehalten werden können. Erteile der Arbeitgeber deshalb Abmahnungen oder nehme Gehaltskürzungen vor, stelle dies eine unzulässige Behinderung der Betriebsratsarbeit dar (ArbG Köln, Beschluss vom 24.03.2021, 18 BVGa 11/21). Die Wirksamkeit eines Einigungsstellenspruchs, der – pandemiebedingt – aufgrund einer per Videokonferenz abgehaltenen Einigungsstellenverhandlung zustande kam, wurde im Juni das Landesarbeitsgericht Köln bejaht (LAG Köln, Beschluss vom 25.06.2021, 9 TaBV 7/21). Mit Zugangsbeschränkungen befasste sich das Arbeitsgericht Bonn im Rahmen eines einstweiligen Verfügungsverfahrens im November dieses Jahres. Nach seinem Beschluss kann einem Betriebsratsmitglied die Teilnahme an einer Betriebsräteversammlung unter Hinweis auf die sogenannte „2G-Regelung“ nicht versagt werden, wenn es zu Beginn der Sitzung einen negativen PCR-Test vorlegt. Die für diese Versammlung einschlägige Infektionsschutzverordnung des Landes Berlin biete für eine solche Einschränkung der Mandatsausübung keine ausreichende Grundlage (ArbG Bonn, Beschluss vom 15.11.2021, 5 BVGa 8/21).

## **Unternehmenspraktikum bei der Bayer AG**

Bereits 1998 vereinbarte das nordrhein-westfälische Ministerium der Justiz mit unternehmer nrw und dem DGB, für Richterinnen und Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit NRW eine unternehmenspraktische Zeit einzuführen. Deren Ziel ist es, aufgrund der dort gemachten Erfahrungen Verständnis für Arbeitsabläufe und den Unternehmensalltag zu gewinnen und arbeitsrechtliche Streitigkeiten einer sachgerechten und praxisnahen Lösung zuzuführen.

Dementsprechend absolvierte Richter am Arbeitsgericht Dr. Daniel Krämer, Arbeitsgericht Köln, im Herbst ein fünfwöchiges Unternehmenspraktikum bei der Bayer AG in Leverkusen und erhielt dort wertvolle Einblicke in die Abläufe und die Arbeitsweise eines großen Industrieunternehmens.

Den überwiegenden Teil seiner Zeit verbrachte er im Bereich der Personalpolitik und der betrieblichen Mitbestimmung, die nach seinen Eindrücken von beiden Betriebsparteien hoch professionell und sehr vertrauensvoll wahrgenommen wird. So hat die Bayer AG etwa ein sogenanntes Labour-Relations-Management etabliert, das als Schnittstelle zwischen den Betriebsratsgremien und den operativen Geschäftsbereichen fungiert und ein wesentlicher Baustein der betrieblichen Mitbestimmung ist.



Besonders bleiben Herrn Dr. Krämer die Diskussionen über die Gestaltung der zukünftigen Arbeitsumgebung und der Arbeitsbedingungen in Erinnerung. Die Erarbeitung und Umsetzung neuer Konzepte ist derzeit eines der wesentlichen personalpolitischen Themen bei Bayer. Herr Dr. Krämer konnte beobachten, dass sich die Arbeitsweise der meisten Beschäftigten mit Büroarbeitsplätzen durch eine beschleunigte Digitalisierung während der Pandemie fundamental und nachhaltig geändert hat. Das Unternehmen reagiert hierauf unter anderem mit der grundlegenden Umgestaltung der Büroumgebung und einer Flexibilisierung der Arbeitsbedingungen in engem Austausch mit den Betriebsräten.

Beeindruckt von den Dimensionen und den eingerichteten Sicherheitsprozessen sowie der komplexen Logistik im Umgang mit Gefahrgütern zeigte sich Herr Dr. Krämer nach der Besichtigung von Produktionsanlagen und produktionsnahen Bereichen in Dormagen und Monheim.

Für Herrn Dr. Krämer war die unternehmenspraktische Zeit bei der Bayer AG nach seinem Resümee ein großer Gewinn.

### **Ein neuer Anstrich für das Gerichtsgebäude**

Die Renovierungsarbeiten am Fachgerichtszentrum schreiten weiter fort. So ist die Treppe des Haupteingangs bereits überdacht worden. Gegenwärtig ist der Westflügel des Gerichtsgebäudes, welcher zur Hülchrather Straße hingewandt ist, eingerüstet, da das Gebäude einen neuen Anstrich in einem hellen Grau erhalten soll.

## **Personalien**

### **Neue Richterin am Arbeitsgericht Aachen**

Frau RiArbG Carolin Maciejewski wurde aus dem Geschäftsbereich des Landesarbeitsgerichts Hamm in den Kölner Arbeitsgerichtsbezirk versetzt und verstärkt ab dem 01.11.2021 die Richterschaft des Arbeitsgerichts Aachen.

### **Die Vorsitzende Richterin am Landesarbeitsgericht Dr. Ulrike von Ascheraden geht mit Ablauf des 31. Dezember 2021 in den Ruhestand.**

Frau Dr. von Ascheraden wurde 1954 in Kaiserswerth geboren. Nach dem Studium an der Universität zu Köln und der Promotion an der Universität Bremen war sie zunächst als Rechtsanwältin tätig. Im Mai 1990 trat sie bei dem Arbeitsgericht Köln als Richterin in die Arbeitsgerichtsbarkeit ein. 2006 wurde sie zur Vorsitzenden Richterin am Landesarbeitsgericht ernannt. Neben ihrer richterlichen Tätigkeit engagierte sich Frau Dr. von Ascheraden im Richterrat des Landesarbeitsgerichts und im Bezirksrichterrat, dessen Vorsitz sie mehrere Jahre innehatte. Ferner war sie als ehrenamtliche Richterin in der Fachkammer für Landespersonalvertretungsrecht bei dem Verwaltungsgericht Köln und als Mitglied des Richterdienstgerichts beim Landgericht Düsseldorf tätig.

## Übergabe des BAG-Staffelstabs an eine weitere Richterin des Bezirks

Herr Richter am Arbeitsgericht Dr. Sebastian Neumann kehrt am 01.01.2022 nach Beendigung seiner Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Bundesarbeitsgericht an das Arbeitsgericht Köln zurück. Herr Dr. Neumann war zunächst bei dem 10. Senat eingesetzt, welcher sich insbesondere mit Sondervergütungen aller Art, Zulagen und Zuschlägen beschäftigt. Anschließend wechselte er in den 7. Senat, der unter anderem für das Befristungsrecht zuständig ist. Seit dem 01.02.2021 war Herr Dr. Neumann für den 1. Senat tätig, welcher sich hauptsächlich mit materiellem Betriebsverfassungsrecht und Arbeitskampfrecht befasst.

Mit seiner Rückkehr zum Jahresende gibt Herr Dr. Neumann den sprichwörtlichen Staffelstab an Frau Richterin am Arbeitsgericht Dr. Annette Krahorst weiter, welche zum 01.01.2022 an das Bundesarbeitsgericht als wissenschaftliche Mitarbeiterin abgeordnet worden ist.

## Freude über vier Beförderungen

Am 3. November fand im Landesarbeitsgericht eine kleine Feierstunde statt: Der Präsident des Landesarbeitsgerichts, Dr. vom Stein, war hoch erfreut, gleich vier Beförderungsurkunden an Bedienstete des Bezirks überreichen zu dürfen.

Die Geschäftsleiterin des Landesarbeitsgerichts, Frau Heike Romeike, wurde zur Regierungsdirektorin und Herr Uwe Mommertz zum Regierungsrat ernannt. Freuen durften sich außerdem Frau Anna Fibranz, Geschäftsleiterin des Arbeitsgerichts Aachen, über ihre Beförderung zur Regierungsamtsrätin, sowie Frau Sylvia Rodert-Wajroch, Arbeitsgericht Siegburg, über ihre Ernennung zur Regierungsamtsinspektorin mit Amtszulage. Wir gratulieren ganz herzlich!



Gratulationsrunde, v.l.n.r.: PLAG Dr. vom Stein, RAR.in Fibranz, RD.in Romeike, RAI.in Rodert-Wajroch, VizePLAG Dr. Gäntgen, RR Mommertz, DirArbG Dr. Tiedemann und DirArbG a. D. Dr. Brondics

# Nachrichten rund um unsere ehrenamtlichen Richterinnen und Richter

## Runde Geburtstage

Wir gratulieren unseren ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern, die seit der letzten Ausgabe des Newsletters runde Geburtstage gefeiert haben:

Ihren 50. Geburtstag feierten Frau Dr. Kirstin Gramß-Siegismund und Frau Martina Schmidt.

Zu ihren 60. Geburtstagen wünschen wir Herrn Bernhard Kleß, Frau Christa Bartsch, Frau Margareta Bischof, Frau Monika Möller und Herrn Hans Weis alles Gute.

Zu ihren 65. Geburtstagen gratulieren wir Herrn Ralf Nippold, Herrn Heinz-Dieter Görtz, Herrn Günter Esser, Frau Renate Köppen, Frau Ute Riemann und Herrn Wolfgang Schwarzer.

## Terminvorschau (unter Vorbehalt aufgrund der aktuellen Viruspandemie)

### • Aachener Anwaltverein

#### **Rückforderung Kurzarbeitergeld,**

11.02.2022, 10:00 bis 16:30 Uhr, TEMA Technologie Marketing AG, Aachener-und-Münchener-Allee 9, 52074 Aachen

Referentin: Rechtsanwältin Bettina Schmidt, FA f. ArbR u. SozR, Bonn

#### **Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Scheinselbstständigkeit,**

18.03.2022, 09:00 bis 16:30 Uhr, TEMA Technologie Marketing AG, Aachener-und-Münchener-Allee 9, 52074 Aachen

Referent: Rechtsanwalt Manfred Stolz, FA f. ArbR u. SozR, Gelsenkirchen

Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.aachener-anwaltverein.de>



- **Bonner Anwaltverein**

**Die Einigungsstelle – von der Anrufung bis zum rechtssicheren Abschluss des Verfahrens**

27.04.2022, von 19:00 bis 21:00 Uhr, Universitätsclub Bonn, Konviktstraße 9, 53113 Bonn

Referent: Dr. Daniel Faulenbach, Richter am Arbeitsgericht Bonn

Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.bonner-anwaltverein.de>

---

Herausgeber:  
Der Präsident des Landesarbeitsgerichts Köln,  
Blumenthalstr. 33, 50670 Köln,  
Tel.: 0221 7740-0, Telefax: 0221 7740-356  
E-Mail: [newsletter@lag-koeln.nrw.de](mailto:newsletter@lag-koeln.nrw.de)

Hinweise zur gewerblichen Nutzung finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank Nordrhein Westfalen](#) (NRWE).  
Der Newsletter des Landesarbeitsgerichts Köln erscheint in regelmäßigen Abständen. Sie können den Newsletter jederzeit [abbestellen](#).